



Prüfungsleitfaden

für die Prüfung „jagdliches Schießen“
entsprechend § 16 Nr. 1 JFPO an der

Technischen Universität München

für das

Modul „jagdliche Sachkunde“ im Rahmen des Bachelorstudienganges

„Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement“

Der Prüfungsleitfaden der Technischen Universität München orientiert
sich bzw. ist im Wesentlichen identisch mit dem

„Prüfungsleitfaden

für den

Praktischen Teil der Jägerprüfung

nach § 14 JFPO“

der Zentralen Jäger- und Falknerprüfungsbehörde in Bayern.



Die Prüfungsleistung „BüchSENSchießen“ wird im Rahmen des Praktikums „jagdliche Sachkunde“ (Schießpraktikum) abgenommen. Im Rahmen dieses Praktikums werden auch die Schießleistungsnachweise entsprechend § 7 (2) JFPO erbracht. Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum „jagdliche Sachkunde“ ist die bestandene Prüfung in „Handhabung der Waffen“ entsprechen § 14 (2) JFPO.

1 Prüfung „BüchSENSchießen“

1.1 Prüfungswaffen

Das BüchSENSchießen ist mit handelsüblichen BüchSEN in einem mindestens rehwildtauglichen Kaliber gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2a BJagdG mit einer E100 von mindestens 1000 Joule durchzuführen.

1.2 Sicherheitsrelevantes Verhalten, Probeschuss

Eine Überprüfung (Lauffreiheit, Kaliberüberprüfung, etc.) ist nach der Aufnahme der Prüfungswaffe nicht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass dem Studierenden eine sichere Waffe mit passender Munition übergeben wird. Die elementaren Handhabungsregeln wie z.B. das Halten ausschließlich in eine Richtung, in der niemand gefährdet wird, gelten selbstredend uneingeschränkt. Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen führen zum Nichtbestehen der Prüfung (§ 14 Abs. 6 JFPO).

Um sich von der Treffsicherheit der Waffe überzeugen können, wird jedem Studierenden ein Probeschuss mit beliebiger Auflage auf die Ringscheibe angeboten. Die Nutzung des Probeschusses ist auf dem Laufzettel zu vermerken. Unabhängig vom Probeschuss ist den Studierenden die Gelegenheit zu geben, die Abzugscharakteristik im ungeladenen Zustand zu testen sowie die Zieloptik auf ihre Bedürfnisse einzustellen.

Ein Wechsel der Waffe nach Abgabe des Probeschusses ist außer bei augenscheinlichem Defekt der Prüfungswaffe nicht zulässig.

1.3 Prüfungsschießen

Das Prüfungsschießen findet auf die DJV-Wildscheibe Nr. 1 statt.

Die Studierenden haben eine Leistung von mindestens drei Treffern von jeweils 8 oder mehr Ringen zu erbringen.



Es sind zunächst zwei Schüsse sitzend aufgelegt gefordert. Findet das Schießen nicht von einem „Hochsitz“ aus statt, wird am Anschusstisch als Auflage eine Unterstützung des Vorderchaftes gewährt, die Nutzung einer zusätzlichen Auflage am Hinterschaft oder ein Aufsetzen der Schaftkappe auf dem Anschusstisch ist untersagt.

Nach dem sitzend aufgelegten Schießen müssen die verbleibenden ein oder zwei Schüsse stehend angestrichen oder freihändig abgegeben werden.

Nach jedem einzelnen Schuss ist die Scheibe einzuholen, die erzielte Ringzahl zu notieren und das Schussloch mit Schusspflaster oder Tesafilm abzukleben. Sind die erforderlichen drei Treffer erreicht, kann das Schießen beendet werden. Ist nach dem zweiten Schuss klar, dass die Trefferanforderung nicht mehr erfüllt werden kann, wird das Schießen abgebrochen.

Nach § 14 Abs. 5 JFPO kann das BüchSENSchießen im Rahmen des laufenden Termins einmalig wiederholt werden, der Prüfungszeitpunkt wird durch die Prüfungsaufsicht festgelegt. Vor der Wiederholungsserie ist ein weiterer Probeschuss möglich.



2 Schießleistungsnachweis entsprechend § 7 (2) JFPO

2.1 Flintenschießen

Beim Flintenschießen sind mindestens 250 Scheiben Trap nach den Schießvorschriften des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V. in der jeweils geltenden Fassung zu beschießen. Hierbei müssen innerhalb einer 10er Serie mindestens drei Tauben getroffen werden.

2.2 Flüchtiger Überläufer

Beim flüchtigen Keiler müssen bei einer Fünferserie mindestens drei Treffer innerhalb des Trefferfeldes der DJV Scheibe Nr. 5 oder Nr. 6 erreicht werden.

2.3 Kurzwaffe

Es sind jeweils mindestens 5 Schuss mit dem Revolver und mit der Pistole abzugeben

2.4 Schießkino

Es werden mindestens fünf Schuss auf eine jagdliche Realfilmsequenz „Bewegungsjagd“ abgegeben. Elementare Verstöße gegen die GUV - Jagd, z.B. Abgabe eines Schusses auf ein Stück ohne Kugelfang im Film, führen zur Aberkennung der bestandenen Prüfung „Handhabung der Waffen“.

Die elementaren Handhabungsregeln wie z.B. das Halten ausschließlich in eine Richtung, in der niemand gefährdet wird, gelten uneingeschränkt während des gesamten Praktikums „jagdliche Sachkunde“. Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen oder gegen die Anweisung der Ausbilder führen zur Aberkennung der bestandenen Prüfung „Handhabung der Waffen“.